

Nach § 2 BaySchO (Bayerische Schulordnung) übt der Schulleiter das Hausrecht im Bereich der Schulanlage aus. Er erlässt unter Mitwirkung des Aufwandsträgers, der Personalvertretung, der Tages-sprecherausschüsse und des Berufsschulbeirats eine Hausordnung.

Am Schulort Wunsiedel übt die Außenstellenleitung das Hausrecht aus.

### 1. Öffnen des Gebäudes

Das Gebäude wird um 7.00 Uhr vom Hausmeister geöffnet. Die Schülerinnen und Schüler halten sich vor Unterrichtsbeginn in der Pausenhalle, dem Schulhof bzw. im Foyer auf. Rechtzeitig vor Unterrichtsbeginn schließen die Lehrkräfte die Klassenzimmer auf. Der Hausmeister übernimmt die Aufsichtspflicht vom Öffnen der Schule bis 15 Minuten vor Unterrichtsbeginn. Die Lehrkräfte übernehmen die Aufsichtspflicht 15 Minuten vor Unterrichtsbeginn.

Der Hausmeister achtet insbesondere darauf, dass Unbefugte das Gebäude nicht betreten.

### 2. Parken von Schülerfahrzeugen

Autos, Motor- und Fahrräder der Schüler dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Parkflächen abgestellt werden. Nach den Unfallverhütungsvorschriften ist das Befahren der Pausenhöfe nicht gestattet. Beschädigungen an abgestellten Fahrzeugen werden der Polizei gemeldet. Verbotswidrig abgestellte Fahrzeuge können kostenpflichtig abgeschleppt werden. Zugänge und Feuerwehreinfahrten sind in jedem Fall freizuhalten. Die Klassenleiter informieren die Schüler bis spätestens Ende der zweiten Schulwoche über die vorhandenen Parkmöglichkeiten.

### 3. Pausen und Pausenaufsicht

Zu Beginn der Pausen verlassen die Schüler die Klassenzimmer, die von den Lehrkräften abzusperren sind. Die Schüler begeben sich in den Schulhof, bei schlechtem Wetter in die Pausenhalle bzw. das Foyer. Die Klassenleiter informieren am ersten Schultag über die jeweiligen vor Ort gültigen Regelungen und ausgewiesenen Flächen. Der Aufenthalt in den Gängen und Treppenhäusern ist nicht gestattet. Toiletten sind keine Aufenthaltsräume. Die Schüler dürfen das Schulgelände in der Vormittagspause nicht verlassen.

Für die Pausenaufsicht sind die dafür eingeteilten Lehrkräfte verantwortlich. Grundsätzlich ist aber jeder Lehrer verpflichtet, bei der Wahrnehmung der Aufsichtspflicht der Schule mitzuwirken (siehe § 5 der LDO).

### 4. Klassenzimmer und Fachräume

Die Klassenordner säubern die Tafeln nach Anweisung der Lehrkräfte sowie nach Unterrichtschluss. Die Ablage unter den Bänken ist von den Schülern sauber zu halten. Mutwillige Verschmutzungen und Beschädigungen führen zu Schadenersatzansprüchen des Schulaufwandsträgers gegenüber dem Verursacher sowie zu Ordnungsmaßnahmen nach BayEUG.

Nach Unterrichtsende sind alle Stühle sorgfältig auf die Tische zu stellen.

Technische Anlagen und Computer dürfen grundsätzlich nur auf Anweisung von Lehrkräften in Betrieb genommen werden.

Erscheint ein Lehrer nicht zu Beginn des Unterrichts, so meldet dies der Klassensprecher oder ein Vertreter spätestens 5 Minuten nach Unterrichtsbeginn im Sekretariat. In der Zwischenzeit sorgt der jeweilige Klassensprecher oder ein Vertreter für Ruhe und Ordnung in der Klasse.

Die Garderobenschränke sind zur Aufbewahrung von Jacken und Mänteln gedacht, keinesfalls dürfen hier Schulbücher oder Unterrichtsmaterialien aufbewahrt werden. Für eingebaute Garderobenschränke vor den Klassenzimmern wird der Schlüssel durch die Lehrkräfte ausgegeben. Für die zusätzlichen Garderobenschränke können eigene Vorhängeschlösser verwendet werden. Landratsamt und Schule übernehmen keine Haftung für unverschlossene oder aufgebrochene Garderobenschränke. Schlösser, die zu Ferienbeginn nicht entfernt worden sind, werden durch den Hausmeister geöffnet. Ein etwaiger Schadenersatz für die Vorhängeschlösser wird für diese erforderliche Öffnung weder von der Schule noch von dem Schulträger oder einem seiner Beschäftigten geleistet. In den Schränken zurückgelassene Sachen werden dem Fundamt Marktredwitz bzw. Wunsiedel übergeben.

5. **Abschließen der Unterrichtsräume**  
Die Lehrkräfte der letzten Unterrichtsstunde sorgen dafür, dass die Fenster geschlossen sind und der Raum ordnungsgemäß verlassen und abgeschlossen wird. Dies ist auch zu beachten, wenn eine Klasse vorübergehend im Laufe des Schultages das Klassenzimmer verlässt, z.B. um Werkstätten und Fachräume aufzusuchen. Sicherheits-, Ordnungs- und Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten.
6. **Unterrichtsfreie Zeiten**  
Außerhalb des Unterrichts (z.B. Freistunden, späterer Unterrichtsbeginn usw.) ist der Aufenthalt nur in der Pausenhalle, dem Schulhof bzw. im Foyer gestattet. Ein Aufenthalt im Klassenzimmer ist nur möglich, wenn eine Lehrkraft die Aufsicht übernimmt.
7. **Unterrichtsfremde Gegenstände** (s. § 23 BaySchO)  
Das Mitbringen von Gegenständen, welche die Unterrichts- und Erziehungsarbeit oder die Ordnung des Schulbetriebes stören können, ist nicht erlaubt. Diese Gegenstände werden eingezogen. Über die Rückgabe entscheidet die Lehrkraft bzw. der Schulleiter. Handelt es sich um gefährliche Gegenstände, so erfolgt die Rückgabe bei Minderjährigen nur an die Erziehungsberechtigten.  
Im Unterricht eingeschaltete bzw. offen auf dem Tisch liegende Mobiltelefone werden durch die Lehrkräfte sichergestellt und bis Unterrichtsende verwahrt. Im Wiederholungsfalle kann das Mobiltelefon länger einbehalten werden. Die Handynutzung ist jedoch in Pausen und unterrichtsfreien Zeiten im Schulgebäude ebenso erlaubt wie in Einzelfällen durch die ausdrückliche Genehmigung der Lehrkraft während des Unterrichts.
8. **Rauch- und Alkoholverbot**  
Innerhalb der Schulanlage ist den Schülern der Genuss alkoholischer Getränke und sonstiger Rauschmittel verboten. Das Rauchen ist auf dem gesamten Schulgelände untersagt. Dies gilt auch für E-Zigaretten und Shishas. Da die Eingänge sowie die Bereiche vor den Eingängen zum Schulgelände gehören, ist das Rauchen hier ebenfalls verboten. Lehrkräfte und Hausmeister überwachen die Einhaltung. Ein Verstoß gegen das Verbot kann mit Bußgeld geahndet werden.
9. **Verbot politischer Werbung**  
Politische Werbung im Rahmen von Schulveranstaltungen oder auf dem Schulgelände ist nicht zulässig. (Art. 84 (2) BayEUG Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen).
10. **Verbot kommerzieller Werbung**  
Der Vertrieb von Gegenständen aller Art, Ankündigungen und Werbung hierzu, das Sammeln von Bestellungen sowie der Abschluss sonstiger Geschäfte sind in der Schule untersagt. (Art. 84 (1) BayEUG).
11. **Abfalltrennung und -entsorgung**  
Die Abfälle und Wertstoffe sind, getrennt nach Sorten, in die aufgestellten Behälter sortenrein einzuwerfen. Die Lehrkräfte informieren über die Standorte der Behälter.
12. **Meldepflicht bei Unfällen**  
Jeder Unfall in der Schule und auf dem Schulweg ist der Verwaltung/Schulleitung unverzüglich zu melden.
13. **Meldepflicht bei Erkrankungen**  
Erkrankungen sind der Schule telefonisch oder per E-Mail vor Unterrichtsbeginn, spätestens jedoch bis 9.00 Uhr zu melden. Darüber hinaus gehende Regelungen werden außerhalb dieser Hausordnung getroffen.
14. **Haftungsausschluss**  
Grundsätzlich ausgeschlossen ist die Haftung für den Verlust von Gegenständen, die in die Schule mitgebracht werden. Ebenso wird für den Inhalt in Taschen (z.B. Geldbörsen) nicht gehaftet, die in den Garderobenschränken aufbewahrt werden.

Diese Hausordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Marktredwitz, im September 2019



Dr. Karl Döhler  
Landrat



Michael Schmidt, StD  
Schulleiter